



**Leitfaden zur Erstellung eines  
Sicherheitsberichts für  
Seveso-Betriebe der oberen  
Klasse**



# Inhalt

## Einleitung

### Erläuterungen zu den für die Erstellung externer Noteinsatzpläne (ENP) erforderlichen Informationen

1. Ermittlung und Analyse der Risiken von Unfällen
  - 1.1 Auswahl von Szenarien schwerer Unfälle
    - 1.1.1 *Rechtsvorschriften*
    - 1.1.2 *Praxis*
  - 1.2 Berechnung der Auswirkungsdistanz für jedes der ausgewählten Szenarien schwerer Unfälle
    - 1.2.1 *Rechtsvorschriften und Allgemeines*
    - 1.2.2 *Arten von Auswirkungszonen im Rahmen der externen Noteinsatzplanung*
    - 1.2.3 *Abgrenzung von Zonen im Rahmen der Noteinsatzplanung*
      - 1.2.3.1 *Abgrenzung von Zonen auf der Grundlage einer Simulation*
      - 1.2.3.2 *Abgrenzung von Zonen auf der Grundlage festgelegter Distanzen*
      - 1.2.3.3 *Keine Abgrenzung von Zonen*
      - 1.2.3.4 *Übersichtstabelle: Abgrenzung von Zonen im Rahmen der externen Noteinsatzplanung*
    - 1.2.4 *Witterungsbedingungen*
    - 1.2.5 *Kartierung*
    - 1.2.6 *Grenzüberschreitende Auswirkungen*
2. Beschreibung der Zonen, die von einem schweren Unfall betroffen sein könnten
3. Alarmierung und Einsatz
  - 3.1 *Allgemeines*
  - 3.2 *Notifizierung von Unfällen*
  - 3.3 *Alarmierungskette*
  - 3.4 *Koordinierung in Notsituationen*
  - 3.5 *Terminologie*

## ■ Einleitung

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (nachstehend Seveso-Zusammenarbeitsabkommen) müssen Betreiber von Seveso-Betrieben der oberen Klasse beim Regionalen Koordinierungsdienst einen Sicherheitsbericht (SB) einreichen. In den geltenden Rechtsvorschriften wird festgelegt, welche Informationen der Sicherheitsbericht mindestens enthalten muss; diese Informationen werden von mehreren Diensten auf föderaler und regionaler Ebene beurteilt.

Der FÖD Inneres, im Seveso-Zusammenarbeitsabkommen als "Beurteilungsdienst" ausgewiesen, hat die Generaldirektion Krisenzentrum (GDZ) mit der Beurteilung der Sicherheitsberichte beauftragt. Vorliegender Leitfaden soll Betreibern die spezifischen Anforderungen der GDZ in Bezug auf den Inhalt der Sicherheitsberichte<sup>1</sup> erläutern.

Der Leitfaden ergänzt die Anweisungen zur Erstellung eines Sicherheitsberichts der anderen im Seveso-Zusammenarbeitsabkommen ausgewiesenen Beurteilungsdienste (regionale Dienste, FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, Hilfeleistungszonen oder zuständige Feuerwehrdienste).

Für die GDZ und die föderalen Dienste der Provinzgouverneure, die mit der Vorbereitung externer Seveso-Noteinsatzpläne<sup>2</sup> beauftragt sind, ist der Sicherheitsbericht in erster Linie ein wertvolles Werkzeug, das auch als solches beurteilt wird. Klarheit, Vollständigkeit und Kohärenz sind für eine effiziente Noteinsatzplanung von grundlegender Bedeutung.

Die GDZ ist über ihren Bereitschaftsdienst (Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung - CGCCR) darüber hinaus erster Ansprechpartner der Betreiber von Seveso-Betrieben der oberen Klasse bei schweren Unfällen in diesen Betrieben.

---

*1 In Bezug auf die operativen Aspekte werden die Hilfeleistungszonen oder zuständigen Feuerwehrdienste im Seveso-Zusammenarbeitsabkommen übrigens ebenfalls als "Beurteilungsdienste" ausgewiesen. Die Anforderungen und Beurteilungskriterien dieser Dienste kommen in vorliegendem Leitfaden nicht zur Sprache.*

*2 Besondere Noteinsatzpläne (BNEP) Seveso*

## ■ Erläuterungen zu den für die Erstellung externer Noteinsatzpläne (ENP) erforderlichen Informationen

Damit die Behörden einen externen Noteinsatzplan erstellen können, müssen die erforderlichen Informationen im Sicherheitsbericht enthalten sein. Dabei handelt es sich insbesondere um die Abgrenzung der Zonen, die von einem schweren Unfall betroffen sein könnten (Auswirkungsdistanzen im Rahmen der Noteinsatzplanung).

### 1. Ermittlung und Analyse der Risiken von Unfällen

#### 1.1 Auswahl von Szenarien schwerer Unfälle

##### 1.1.1 Rechtsvorschriften

In Anlage 1 Punkt 1 zum Ministeriellen Erlass vom 20. Juni 2008 zur Festlegung der Kriterien, die vom Betreiber bei der Abgrenzung des Gebiets, das von einem schwerwiegenden Unfall betroffen sein könnte, zu berücksichtigen sind, wird die Auswahl der Szenarien erläutert:

*Im Hinblick auf die Anpassung der Noteinsatzplanungszonen je nach Schweregrad jedes Zwischenfalls sind Szenarien unterschiedlichen Schweregrads zu berücksichtigen.*

*Um jedoch die Anzahl Noteinsatzplanungszonen nicht unnötig in die Höhe zu treiben, sollte nur dann zwischen verschiedenen zweckdienlichen Zonen unterschieden werden, wenn diese Unterscheidung auch vor Ort bei einem Unfall garantiert möglich ist und der Umfang der Zonen somit deutlich reduziert werden kann.*

*Diese Unterscheidung sollte aufgrund offensichtlicher Merkmale wie der Lokalisierung innerhalb des Betriebs oder Merkmalen des Austritts wie dem Vorhandensein von Lachen, Dämpfen oder dem Geräusch eines Gasaustritts vorgenommen werden.*

*Wenn mehrere gefährliche Stoffe austreten könnten, muss mindestens der schlimmste der Austrittsfälle für jeden Stoff berücksichtigt werden.*

Während die Beschreibung der auszuwählenden Anlagekomponenten in dieser Anlage 1 eher allgemein gehalten ist (ortsfeste Anlagen, Kesselwagen, Tanks, Schiffsladungen und explosive Stoffe, ...), wird im Ministeriellen Rundschreiben vom 22. Juni 2009 Folgendes festgelegt:

*Der Betreiber hat die Möglichkeit, sich dazu auf den Sicherheitsbericht und insbesondere auf die Methodik der zuständigen Region in Bezug auf die Auswahl der Anlagenkomponenten, von denen ein relevantes externes Risiko ausgeht, zu berufen.*

*Anschließend werden die Szenarien für die vorerwähnten Anlagenkomponenten ausgewählt und werden für diese Szenarien die Auswirkungen bestimmt, und zwar im Einklang mit den in den Sicherheitsberichten vorgesehenen Abläufen und unter Anwendung der von der zuständigen Region gehandhabten Methodik in Bezug auf die externen Risiken der Szenarien schwerer Unfälle.*

### 1.1.2 Praxis

Neben der in den Rechtsvorschriften festgelegten Methodik für die Auswahl der bei der externen Noteinsatzplanung zu berücksichtigenden Szenarien beachten die Betreiber folgende allgemeine Punkte:

- **Auswahl der Szenarien und Berechnung der Auswirkungszonen:** Die Auswirkungen der für die externe Noteinsatzplanung berücksichtigten Szenarien sind über die Grenzen des Betriebs hinaus spürbar.
  - Dies wird unabhängig von der Eintrittswahrscheinlichkeit betrachtet.
  - Ob sich in der Auswirkungszone eines Szenarios Menschen aufhalten, hat keinen Einfluss auf die Analyse: Erstrecken sich die Auswirkungen eines Szenarios über die Grenzen des Betriebs hinaus, wird dieses Szenario systematisch in der externen Noteinsatzplanung berücksichtigt.
  - Für die in der externen Noteinsatzplanung berücksichtigten Szenarien sind spezifische Berechnungen der Auswirkungszonen gemäß den Kriterien des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2008 und des Ministeriellen Rundschreibens vom 22. Juni 2009 vorzunehmen.
  - Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2008 sind auf bestimmte Unfallszenarien festgelegte Auswirkungsdistanzen anwendbar

(Flüssigkeitsbrand usw.). Führen diese festgelegten Distanzen dazu, dass sich die Auswirkungen eines Szenarios über die Grenzen des Betriebs hinaus erstrecken, wird dieses Szenario bei der externen Noteinsatzplanung berücksichtigt. Es reicht also nicht, sich auf die Auswirkungsdistanzen zu beschränken, die sich im Rahmen der externen Sicherheitsanalyse für dieselben Szenarien aus Simulationsberechnungen ergeben haben.

- Szenarien der "Ökotoxizität" müssen in die externe Noteinsatzplanung aufgenommen werden, auch wenn für diese Szenarien keine Auswirkungszonen berechnet werden müssen<sup>3</sup>.
- **Terminologie:** Nach Möglichkeit sollte für die externe Sicherheitsanalyse und die externe Noteinsatzplanung, insbesondere für die Kennzeichnung der Unfallszenarien, unbedingt eine einheitliche Terminologie (und eine eindeutige Nummerierung) verwendet werden.
- **Lesbarkeit:** In demselben Zusammenhang sollte der Betreiber auch eine Korrelationstabelle, die die Szenarien der externen Sicherheitsanalyse mit den Szenarien der externen Noteinsatzplanung verknüpft, beifügen. Dem fügt er für beide Fälle zweckdienliche simulierte (und/oder festgelegte) Auswirkungsdistanzen hinzu, um einen direkten Vergleich zu ermöglichen.

## 1.2 Berechnung der Auswirkungsdistanzen für jedes der ausgewählten Szenarien schwerer Unfälle

### 1.2.1 Rechtsvorschriften und Allgemeines

Im Ministeriellen Rundschreiben vom 22. Juni 2009 wird Folgendes festgelegt:

*Wenn in einem Betrieb der oberen Klasse für einen vorhandenen gefährlichen Stoff ein einziges Szenario auf mehrere ähnliche Anlagen Anwendung findet, müssen die entsprechenden Berechnungen nur für eine repräsentative Anlage vorgenommen werden, sofern die Merkmale dieser Anlagen tatsächlich vergleichbar sind.*

*Allerdings muss der Betreiber im Sicherheitsbericht auf die anderen ähnlichen Anlagen verweisen, in denen sich der betreffende gefährliche Stoff befindet.*

---

<sup>3</sup> Bei Vorhandensein von Szenarien der Ökotoxizität wird im Sicherheitsbericht der Beschreibung des Abwassersystems und der verfügbaren Mittel zur Vorbeugung und Ergreifung von Maßnahmen (Rückhaltung, absorbierende Mittel, Verfahren zur Absperrung des Abwassersystems, Eindämmung usw.) besondere Bedeutung beigemessen.

Im Ministeriellen Erlass vom 20. Juni 2008 sind Obergrenzen, Unfallarten, Witterungsbedingungen und Szenarien festgelegt, die Betreiber bei der Berechnung von Auswirkungszonen im Rahmen der externen Noteinsatzplanung berücksichtigen müssen.

Außerdem beachten Betreiber folgende allgemeine Aspekte:

- **Transparenz der verwendeten Parameter:** Die wichtigsten Parameter, die für die Berechnung der Auswirkungszonen im Rahmen der externen Noteinsatzplanung tatsächlich verwendet werden, müssen ausdrücklich auf den Ministeriellen Erlass vom 20. Juni 2008 und das Ministerielle Rundschreiben vom 22. Juni 2009 verweisen.
- **Kohärenz der Auswirkungszonen:** Die Auswirkungszonen, die im Rahmen der externen Sicherheitsanalyse beziehungsweise der externen Noteinsatzplanung simuliert werden, werden nicht anhand derselben Parameter berechnet und können also voneinander abweichen. Jedoch achtet der Betreiber in dieser Hinsicht auf eine allgemeine Kohärenz des Sicherheitsberichts. Bedeutende Unterschiede zwischen Auswirkungszonen desselben Szenarios müssen erläutert werden<sup>4</sup>.
- **Kohärenz bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichts:** Bei einer Fortschreibung des Sicherheitsberichts müssen bedeutende Änderungen an den Auswirkungszonen (bei gleichwertigem Szenario) erläutert werden.

### 1.2.2 Arten von Auswirkungszonen im Rahmen der externen Noteinsatzplanung

Für jedes Szenario müssen drei Arten von Auswirkungszonen festgelegt werden<sup>5</sup>:

- **Zone unmittelbarer Gefahr (ZUG):** Zone, wo die Auswirkungen des Unfalls, selbst bei kurzer Exposition, unumkehrbare oder tödliche Folgen haben können,
- **Risikozone (RZ):** Zone, wo die Auswirkungen des Unfalls sofort oder langfristig direkte oder indirekte ernste Folgen haben können,

*4 Insbesondere, wenn spezifische Seveso-Risiken im Ministeriellen Erlass vom 20. Juni 2008 nicht berücksichtigt (oder unterbewertet) werden, obwohl sie in die externe Sicherheitsanalyse aufgenommen worden sind, ist es wünschenswert, dass der Betreiber sie ebenfalls in der externen Noteinsatzplanung berücksichtigt. Aufgrund der speziellen Methodik in Bezug auf Sprengstoffe könnten insbesondere Betriebe, die festen Sprengstoff herstellen und/oder lagern, auf diese Schwierigkeiten stoßen. In diesem Fall kann der Betreiber die im Rahmen der externen Sicherheitsanalyse berücksichtigten Auswirkungsdistanzen in die externe Noteinsatzplanung aufnehmen.*

*5 Mit Ausnahme der im Ministeriellen Erlass vom 20. Juni 2008 festgelegten Typen von Szenarien, für die die verschiedenen Zonen nicht berechnet werden müssen und für die pauschale Auswirkungsdistanzen gelten.*



- **Wachsamkeitszone (WZ):** Zone, wo die Auswirkungen des Unfalls empfindliche Personen treffen oder nicht gewarnte Personen beunruhigen können.

### 1.2.3 Abgrenzung von Zonen im Rahmen der Noteinsatzplanung

Betreiber legen die Auswirkungsdistanzen im Rahmen der Noteinsatzplanung gemäß dem Ministeriellen Erlass vom 20. Juni 2008 fest. Je nach Unfallart bestehen drei Möglichkeiten:

- 1) Unfallarten, die eine Abgrenzung von Zonen auf der Grundlage einer Simulation erfordern,
- 2) Unfallarten, die eine Abgrenzung von Zonen auf der Grundlage festgelegter Distanzen erfordern,
- 3) Unfallarten, die keine Abgrenzung von Zonen erfordern.

#### 1.2.3.1 Abgrenzung von Zonen auf der Grundlage einer Simulation

Die Unfallarten, die eine Abgrenzung von Zonen auf der Grundlage einer Simulation erfordern, sind in Artikel 2 § 1 des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2008 erwähnt. Der Berechnungsmodus für diese Zonen befindet sich in Anlage 1 zu demselben Erlass.

- 1) Emission gefährlicher Stoffe in die Luft mit Ausnahme von Brandrauch (Anlage 4 Merkblatt 1)
- 2) Explosion eines leicht entzündlichen Dampf-Luft- beziehungsweise Gas-Luftgemischs (Anlage 4 Merkblatt 2 + 2bis)
- 3) Explosion eines festen oder flüssigen explosiven Stoffs (Anlage 4 Merkblatt 3)
- 4) Feuerball infolge unmittelbarer Verdampfung von brennbaren Gasen oder Flüssigkeiten (Anlage 4 Merkblatt 4)

#### 1.2.3.2 Abgrenzung von Zonen auf der Grundlage festgelegter Distanzen

Die Unfallarten, die eine Abgrenzung von Zonen auf der Grundlage festgelegter Distanzen erfordern, sind in Artikel 2 § 2 des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2008 erwähnt. Die für jede Zone zu berücksichtigenden Distanzen sind in Anlage 2 desselben Ministeriellen Erlasses festgelegt.

- 1) Gas- oder Aerosolstichflammen (Anlage 4 Merkblatt 12)
- 2) Flüssigkeits- oder Tankbrand (Anlage 4 Merkblatt 11)
- 3) Feuerball infolge des Austretens des Inhalts brennender Tanks (Anlage 4 Merkblatt 5)
- 4) Massives Austreten flüssigen oder gasförmigen Sauerstoffs (Anlage 4 Merkblatt 9 und 10)
- 5) Emission gefährlicher Stoffe durch Brandrauch (kein spezifisches Merkblatt)

#### 1.2.3.3 Keine Festlegung von Zonen

Die vorerwähnten Unfallarten erfordern keine Abgrenzung von Zonen, da keine präzisen Kriterien zur Berechnung der Distanzen verfügbar sind. Diese Unfallarten sind in Artikel 2 § 3 des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2008 erwähnt.

- 1) Austreten gefährlicher Stoffe in das Wasser (Anlage 4 Merkblatt 6 und 7)
- 2) Austreten gefährlicher Stoffe in den Boden (Anlage 4 Merkblatt 8)

1.2.3.4 Übersichtstabelle: Abgrenzung von Zonen im Rahmen der externen  
 Noteinsatzplanung

ABGRENZUNG VON ZONEN	Simulation	1. Emission gefährlicher Stoffe in die Luft (AUSSER Brandrauch) <i>Anlage 3 oder wenn kein bekannter Wert für WZ:        WZ von 3 km um RZ</i>
		2. Explosion einer Gaswolke 20, 50 und 100 mbar C = 1/2 LEL
		3. Explosion fester oder flüssiger explosiver Stoffe 20, 50 und 100 mbar
		4. Feuerball (BLEVE) 2,5 – 6,4 – 12,5kW/m <sup>2</sup> -20 s *** *** = Berechnung der Distanz für eine fortgesetzte Einwirkung von Wärmestrahlung 1kW/m <sup>2</sup>
	Festgelegte Distanzen	1. Stichflammen WZ = 300 m / RZ = 200 m
		2. Flüssigkeits- / Tankbrand WZ = 300 m / RZ = 200 m
		3. Boil-Over WZ = 1200 m / RZ = 800 m
		4. Massiver Austritt von Sauerstoff WZ = 650 m / RZ = 200 m
		5. Brandrauch WZ = 3000 m
	Keine Abgrenzung von Zonen	1. Austreten gefährlicher Stoffe in das Wasser
		2. Austreten gefährlicher Stoffe in den Boden

#### 1.2.4 Witterungsbedingungen

Die Abgrenzung von Auswirkungszonen durch Simulation erfolgt gegebenenfalls unter Berücksichtigung der im Ministeriellen Erlass vom 20. Juni 2008 festgelegten spezifischen Witterungsbedingungen (Anlage 1). Außer bei ausdrücklicher Begründung sind Betreiber verpflichtet, die Distanzen für jede erwähnte Wetterlage vorzulegen. Es genügt also nicht, das Zahlenmaterial auf die Wetterlage mit den weitreichendsten Auswirkungen zu beschränken.

#### 1.2.5 Kartierung

Von den Betreibern wird erwartet, dass sie die Auswirkungszonen, die mit jedem in der externen Noteinsatzplanung berücksichtigten Szenario verbunden sind, in eine (mit Himmelsrichtungen, Maßstab und Legende versehene) Karte eintragen. Die Kartierung kann sich auf die Zonen mit den weitreichendsten Auswirkungen (ZUG, RZ, WZ) jedes Szenarios beschränken.

#### 1.2.6 Grenzüberschreitende Auswirkungen

Betreiber achten darauf, bei der Beschreibung etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen bestimmter Unfallszenarien die Auswirkungsdistanzen bei der externen Noteinsatzplanung zu berücksichtigen.

## 2. Beschreibung der Zonen, die von einem schweren Unfall betroffen sein könnten<sup>6</sup>

Die DGKZ verlangt von den Betreibern, die Umgebung der Seveso-Betriebe der oberen Klasse gemäß folgender Regel zu beschreiben:

Von den Betreibern der Seveso-Betriebe der oberen Klasse wird erwartet, dass sie die Zonen, die von einem schweren Unfall betroffen sein könnten, beschreiben. Für die DGKZ entsprechen diese Zonen den Risikozonen (RZ), die im Rahmen der externen Noteinsatzplanung (gemäß den Kriterien des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2008) festgelegt worden sind.

Räumlicher Geltungsbereich der Beschreibung: Von den Betreibern wird für die Risikozone (RZ) eine vollständige Beschreibung erwartet. Für die GDKZ darf sich diese Beschreibung jedoch auf zwei Kilometer über die Betriebsgrenzen hinaus beschränken, es sei denn, die betroffene Region fordert eine weiter reichende Beschreibung.

Zu beschreibende Aspekte: In dieser Hinsicht hält sich der Betreiber an die regionalen Vorgaben.

Außerdem beachten die Betreiber folgende allgemeine Aspekte:

- Die Beschreibung ist auf den jeweiligen Typ des im Rahmen der externen Noteinsatzplanung berücksichtigten Szenarios abzustimmen. Besondere Aufmerksamkeit gilt insbesondere Umweltaspekten von Szenarien, die ein Austreten gefährlicher Stoffe in das Wasser oder den Boden beinhalten.
- In der Beschreibung muss die Wetterstation, die die örtlichen Wetterdaten liefert, klar definiert sein; diese Wahl ist gegebenenfalls zu begründen.

---

<sup>6</sup> Siehe auch regionale Vorschriften in dieser Angelegenheit (Modul 3)

### 3. Alarmierung und Einsatz

In Bezug auf die interne Noteinsatzplanung legt die GDKZ ein besonderes Augenmerk auf die Angaben bezüglich der Verfahren zur Alarmierung und Auslösung des internen Notfallplans.

Die unten erwähnten Aspekte müssen mindestens anhand eines Verweises auf das entsprechende Verfahren des internen Notfallplans (INP), der als Anlage beigefügt werden kann, beschrieben werden. Aber Achtung: Ein einfacher Verweis auf den internen Notfallplan genügt nicht.

#### 3.1 Allgemeines

Betreiber müssen mehrere allgemeine Auskünfte erteilen. Folgende Auskünfte sind für die GDKZ im Rahmen der Alarmierung wichtig:

- Korrekte und vollständige Kontaktdaten (Adresse, Fax- und Telefonnummer),
- Informationen zu den auf dem Betriebsgelände anwesenden Personen:
  - Durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer
  - Anwesenheitszeiträume (Arbeitnehmer, Besucher, Subunternehmer) und Art der Anwesenheitsregistrierung
  - Arbeit im Schichtsystem und Anzahl anwesender Personen pro Schicht
  - Vorhandensein eines Bereitschaftsdienstes
    - Wenn ja, Telefonnummer des Bereitschaftsdienstes
    - Wenn nein, Verfahren der Alarmierung
- Unternehmensnummer (Zentrale Datenbank der Unternehmen)
- Lambert-Koordinaten des Haupteingangs
- Gründe, weshalb der Betrieb ein Seveso-Betrieb der oberen Klasse ist
- Überblick über die Entwicklung des Betriebsgeländes (Bauanträge, Erweiterungen, Änderung der Tätigkeiten) und Fortschreibungen des Sicherheitsberichts, die aus diesen Angaben hervorgehen

### 3.2 Notifizierung von Unfällen

Angabe der externen Akteure, die bei einem schweren Unfall benachrichtigt werden, sprich 100/112-Zentrum, CGCCR und benachbarte Betriebe. Dies beinhaltet insbesondere folgende Informationen:

- Wer (Name und Funktion)<sup>7</sup> alarmiert?
- Wie erfolgt die Notifizierung?
- Die Nummer des Bereitschaftsdienstes des CGCCR (Bereitschaftsdienst GDKZ) muss sich im Sicherheitsbericht befinden, wie auch das bei Unfall vom Betrieb übermittelte Standardfax.

Angabe der für den Bereitschaftsdienst verantwortlichen Person und ihre Kontaktdaten Wenn in dem Betrieb kein Bereitschaftsdienst vorgesehen ist, sind die Kontaktdaten, über die der Betrieb außerhalb der normalen Arbeitszeiten erreicht werden kann, klar anzugeben.

### 3.3 Alarmierungskette

Beschreibung der Schemas zur internen und externen Alarmierung. Dazu gehören Verfahren zur Kontaktierung von benachbarten Betrieben, die von einem Unfall betroffen sein könnten.

### 3.4 Koordinierung in Notsituationen

Angabe der Personen (Name/Funktion + Kontaktdaten), die den Betrieb in einer Notsituation vertreten:

- Als Sachverständiger bei der multidisziplinären Einsatzleitstelle (PC-Ops)
- Als Vertreter beim kommunalen und/oder provincialen Koordinierungsausschuss
- Als Kommunikationsverantwortlicher

---

*7 Ausdrücklich angeben, ob es sich um eine Person handelt, die im Rahmen eines schweren Unfalls eine präzise Funktion ausübt (zum Beispiel die mit dem Bereitschaftsdienst beauftragte Person), oder um eine spezifische Person im Unternehmen, die diese Aufgabe wahrnimmt (zum Beispiel der Gefahrenverhütungsberater). Ebenfalls ist anzugeben, wie Urlaub, Krankheiten usw. überbrückt werden.*

### 3.5 Terminologie

Bei der Erstellung des internen Noteinsatzplans achten Betreiber darauf, Verwechslungen bei der Bezeichnung der betriebsinternen Strukturen/Instrumente der Krisenbewältigung und der externen Strukturen/Instrumente der Krisenbewältigung, wie in der folgenden Tabelle erwähnt, zu vermeiden:

Abkürzung	Begriff	Begriffsbestimmung
KA	Koordinierungsausschuss	Multidisziplinäre Zelle, die auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde eingerichtet wird, um dieser - je nach ausgelöster Phase - bei der strategischen Koordination auf kommunaler oder provinzieller Ebene beizustehen
KA-Prov	Provinzieller Koordinierungsausschuss	
KA-Gem	Kommunaler Koordinierungsausschuss	
PC-Ops	Einsatzleitstelle	Struktur, die mindestens die Leiter der Disziplinen umfasst und ihren Leiter (Dir-PC-Ops) bei der operativen Koordination der vor Ort ergriffenen Maßnahmen unterstützt
Dir-PC-Ops	Leiter der Einsatzleitstelle	Person, die für die Einsatzkoordination am Ort der Notsituation sorgt
INP	Interner Notfallplan	Auf Betriebsebene ausgearbeitetes Dokument



NEP	Noteinsatzplan	Von der Verwaltungsbehörde ausgearbeitetes Dokument, in dem die strategische Koordination organisiert und die Grundsätze des multidisziplinären Einsatzes geregelt werden, bestehend aus dem allgemeinen Noteinsatzplan sowie den eventuellen besonderen Noteinsatzplänen
ANEP	Allgemeiner Noteinsatzplan	Bestandteil des Noteinsatzplans, der die allgemeinen Richtlinien und die erforderlichen Informationen für die Bewältigung einer breiten Sparte von Notsituationen enthält
BNEP	Besonderer Noteinsatzplan	Bestandteil des Noteinsatzplans zur Ergänzung des allgemeinen Plans durch spezifische Richtlinien in Bezug auf ein besonderes Risiko
Dir-Med	Leiter der medizinischen Hilfe	
Dir-Log	Logistikleiter	
Dir-Info	Informationsleiter	
Dir-Pol	Polizeileiter	
Dir-FW	Leiter der Feuerwehrdienste	
MV	Medizinischer Vorposten	
CC-Prov	Provinziales Krisenzentrum	Ort, an dem der Provinziale Koordinierungsausschuss tagt
CC-Gem	Kommunales Krisenzentrum	Ort, an dem der Kommunale Koordinierungsausschuss tagt

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres

Generaldirektion Krisenzentrum



*Scannen Sie diesen Code, um auf die Website des Krisenzentrums zu gelangen:*

[www.krisenzentrum.be](http://www.krisenzentrum.be)